



NetCologne GmbH | Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 3
 Herrn Ernst-Ferdinand Wilmsmann
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn

Per Telefax: 0228/ 14-6463

Handwritten:
 1/2: BK3b1-C
 415 2-4 m.d.B.
 um Verfügung ab
 w. des Nat.
 Konsultation

RA Patrick Halmes
 Bereichsleiter
 Kommunikation & Recht
 Tel 0221 22 22 - 128
 Fax 0221 22 22 - 5255
 phalmes@netcologne.de

Daniel Serbes, LL.M.
 Referent
 Recht & Regulierung
 Tel 0221 22 22 - 5212
 Fax 0221 22 22 - 5255
 dserbes@netcologne.de

04.05.2016

Handwritten:
 3) Abg.

BK3c-16/005

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, monatliche Überlassungsentgelte ab dem 01.07.2016

- Diese Stellungnahme enthält KEINE Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unseres Unternehmens -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
 sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem am 20.04.2016 veröffentlichten Konsultationsentwurf nehmen wir in der gebotenen Kürze aufgrund der kurzen Konsultationsfrist wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Entgeltabsenkungen sind aus unserer Sicht enttäuschend gering. Sie basieren auf einer wenig konsequenten Umsetzung der EU-Empfehlung vom 11.09.2013 über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen. Die bereits im Titel der EU-Empfehlung zum Ausdruck kommende Zielsetzung, Wettbewerb zu fördern und das Umfeld für Breitbandinvestitionen zu verbessern, wird durch diesen Beschlussentwurf nicht erreicht werden.

Die NetCologne GmbH hatte sich im Verwaltungsverfahren zwar nicht für eine disruptive, aber dennoch spürbare Absenkung des TAL-Vorleistungsentgeltes ausgesprochen, um den FTTB/H-ausbauenden Unternehmen Investitionsspielraum einzuräumen. Wir haben darauf hingewiesen und sehen durch den Konsultationsentwurf nicht berücksichtigt, dass Vorleistungsentgelte, welche die tatsächlichen Kosten der TAL erheblich übersteigen, im heutigen Wettbewerbsumfeld nur den Effekt haben werden, dass Vorleistungsnachfrager den Vectoring-Ausbau der Telekom Deutschland finanzieren und somit der Möglichkeit verlustig gehen, alternative Infrastrukturen ohne Vorleistungsbezug aufzubauen. Die vorgeschlagenen Entgelte sind deutlich zu hoch und beeinflussen negativ den Weg zu FTTB/H-Netzen via des Zwischenschritts über FTTC dort, wo aktuell der unmittelbare Aufbau von FTTB/H-Netzen unter den heutigen Rahmenbedingungen wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

NETCOLOGNE

Während der Konsultationsentwurf mit dem Argument, dass Kabel und Graben als „funktionale Einheit“ zu verstehen seien und somit als replizierbare Anlagen dem vollen Ansatz der Bruttowiederbeschaffungskosten zu unterstellen seien, weist die EU-Empfehlung in Erwägungsgrund 34 durch die Nennung von „Gräben“ als nicht replizierbare Anlage gerade in eine andere Richtung und „bündelt“ die Gräben nicht mit den Kabeln zu replizierbaren Anlagen. Letztlich zeigt sich die Motivation des Konsultationsentwurfs zur Bündelung einer „funktionalen“ Einheit darin, dass andernfalls eine deutlichere Absenkung des TAL-Vorleistungsantgeltes die Folge gewesen wäre. Auf Seite 30 oben des Konsultationsentwurfs wird zwar eingeräumt, dass die Gesamtheit von Graben und Kabel zwar „unter Umständen“ für ein FTTC verwendbar bleiben, ohne aber daraus die allein zutreffende Schlussfolgerung zu ziehen, dass diese Infrastrukturen damit ebenfalls für ein NGA-Netz wiederverwendbar bleiben und somit als nicht-replizierbare Anlagen gelten müssen.

Wir sehen dies als nicht konsequente und nicht ausreichende Umsetzung der EU-Empfehlung an und bitten um die Überprüfung dieses Ansatzes des Konsultationsentwurfs im weiteren Verfahren zum Erlass einer Entgeltgenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen
NetCologne GmbH



ppa. Patrick Helmes
Bereichsleiter
Kommunikation & Recht



i. A. Daniel Serbee, LL.M.
Recht & Regulierung